



CH-3003 Bern  
GS-EDI

---

Avenir50Plus Schweiz  
Frau Heidi Joos  
Sempacherstrasse 17  
6003 Luzern

Bern, 10. März 2025

**Offener Brief - Stopp Zwangsmedikation durch Versicherungen und IV – Schutz der Rechte von ME/CFS-Patient:innen**

Sehr geehrte Frau Joos

Besten Dank für Ihren offenen Brief vom 4. Februar 2025. Darin weisen Sie auf verschiedene Probleme hin, mit denen ME/CFS-Kranke und weitere Personen mit chronischen Krankheiten konfrontiert sind, insbesondere mit Blick auf die möglichen Therapieformen und Medikationen.

Es ist mir ein grosses Anliegen, dass eine Medikation stets zielgerichtet und dem Stand der medizinischen Wissenschaften entsprechend erfolgt. Obwohl es sich bei den von Ihnen geschilderten Fällen nicht um Zwangsbehandlungen im engeren Sinne handelt, möchte ich betonen, dass Zwangsbehandlungen bei urteilsfähigen Personen bereits nach geltendem Recht nicht zulässig sind.

Zu Ihren aufgeführten Anliegen kann ich mich ausserdem wie folgt äussern:

Das schweizerische **Sozialversicherungsrecht** sieht vor, dass die versicherte Person alles ihr Zumutbare zu unternehmen hat, um die Dauer und das Ausmass einer Arbeitsunfähigkeit zu vermindern und damit den Eintritt einer Invalidität zu verhindern. Der Grundsatz dieser so genannten «Schadenminderungspflicht» wird in der Invalidenversicherung unter anderem dadurch konkretisiert, dass die IV-Stelle der versicherten Person im Zusammenhang mit einer Leistung Auflagen machen kann. Eine Studie im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherungen aus dem Jahr 2020 zeigte, dass die IV-Stellen ihren Versicherten eher selten Auflagen zur Schadenminderung machten<sup>1</sup>. Im Jahr 2022 nahm das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die Empfehlungen der Studie in seine Weisungen auf. Ziel war ein einheitliches Vorgehen der IV-Stellen. Die Weisungen des BSV sehen auch vor, dass der behandelnde Arzt einzubeziehen ist, um den gegenseitigen Informationsaustausch sicher zu stellen und die Durchführung der Behandlung bestmöglich zu unterstützen.

Im Bereich der **sozialen Krankenversicherung** ist der Leistungsanspruch abschliessend im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; 832.10) geregelt und dieser kann grundsätzlich nicht an weitere Bedingungen – wie bspw. die Einnahme bestimmter Medikamente – geknüpft werden. Ausnahmen davon gibt es bei einzelnen besonderen Versicherungsformen (Versicherungsmodelle), welche ein Case-Management-System vorsehen.

---

<sup>1</sup> <https://sozialversicherung.ch/de/die-praxis-der-iv-stellen-zur-schadenminderungspflicht/>



Das ist aber nur mit Einverständnis der versicherten Person möglich. Verstösst eine soziale Krankenversicherung gegen diese Grundsätze, kann beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) als zuständige Aufsichtsbehörde eine Aufsichtsbeschwerde gegen die betreffende Krankenversicherung eingereicht werden.

Die **Krankenzusatzversicherungen** sind privatrechtlich organisiert und es ergibt sich aus den einzelnen Versicherungsbedingungen, ob und gegebenenfalls in welcher Form der Krankenzusatzversicherer auf den Behandlungsplan Einfluss nehmen kann. Zuständig für Beschwerden im Bereich der privaten Versicherungen ist die eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Die Verantwortung für die **Gesundheitsversorgung** der Bevölkerung liegt grundsätzlich bei den Kantonen. Diese sind auch für die Aufsicht über die Tätigkeiten von Ärztinnen und Ärzten, anderen Gesundheitsfachpersonen, Pflegeeinrichtungen und Spitalern zuständig, zumal die Patientenrechte grösstenteils auf kantonaler Stufe gesetzlich verankert sind. Die Aufsichtspflicht beinhaltet auch das Ergreifen von Massnahmen, wenn Patientenrechte durch die zu beaufsichtigenden Akteure verletzt werden. Der Bund hat diesbezüglich keine Aufsichts- oder Eingriffsmöglichkeiten. Im Rahmen seiner Zuständigkeiten ist aber auch der Bund bestrebt, die Patientenrechte zu stärken. So ist es etwa eines der Ziele der bundesrätlichen Strategie Gesundheit2030, die Gesundheitskompetenz der Bürgerinnen und Bürger zu stärken, etwa mittels Optimierung der Information und damit einem verbesserten Umgang mit Informationen zu Gesundheit und Krankheiten.

Schliesslich darf ich auf die Motion 24.4452 «Nationale Strategie zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation von Menschen mit ME/CFS und Long Covid» hinweisen, die am 18. Dezember 2024 im Nationalrat eingereicht wurde. Diese Motion beinhaltet den Auftrag für die Erarbeitung einer nationalen Strategie sowie eines Massnahmenplans für ME/CFS und Long Covid. Der Bundesrat unterstützt die Annahme der Motion, der Entscheid liegt jetzt beim Parlament.

Ich hoffe, dass diese Informationen für Sie nützlich sind, und versichere Ihnen, dass ich das Thema weiterhin mit Interesse verfolgen werde.

Freundliche Grüsse

Elisabeth Baume-Schneider  
Bundesrätin